

13.12.2022

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 14.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

zu Drucksache 20/395 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Der Sozialausschuss wolle dem Landtag empfehlen, dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift zu § 16 werden ein Komma und das Wort ‚Sprach-Kindertageseinrichtungen‘ angefügt.
- b) Der Überschrift zu § 52 werden ein Komma und die Wörter ‚Erstattung der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen‘ angefügt.
- c) Es wird die Überschrift ‚§ 61 Nachzahlungen‘ angefügt.“

2. Nummer 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Juni 2023“ wird durch die Angabe „Juli 2023“ ersetzt.

3. Es werden folgende Nummern 3 bis 5 eingefügt:

„3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort ‚Sprach-Kindertageseinrichtungen‘ angefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

‚Hierfür kann das Ministerium Kindertageseinrichtungen mit einem regelmäßig überdurchschnittlich hohen Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und mindestens 40 Plätzen in Gruppen nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 auf Antrag für die Dauer von bis zu fünf Jahren als Sprach-Kindertageseinrichtungen anerkennen. Im Übergangszeitraum nach § 57 Absatz 2 ist der Antrag durch die Standortgemeinde zu stellen. Bei der Auswahl der Einrichtungen berücksichtigt das Ministerium insbesondere

1. die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
2. die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund sowie
3. die Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs auf amtlichem elektronischen Formular.

Der Anerkennungsbescheid wird mit der Auflage versehen, eine Evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle zu unterstützen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden. Erstmals spricht das Ministerium mit Wirkung zum 1. Juli 2023 Anerkennungen als Sprach-Kindertageseinrichtungen aus; dabei gelten alle bis zum 31. März 2023 eingegangenen Anträge als zeitgleich eingegangen.‘

4. In § 28 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

‚(3a) Sprachfachkräfte nach § 36 Absatz 1 Satz 3 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 3 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können. Sie werden nicht auf den Betreuungsschlüssel nach § 26 Absatz 1 angerechnet, soweit sie nicht mit weiteren Stellenanteilen als Fachkräfte im Gruppendienst tätig sind.‘

5. In § 36 Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

‚Gruppen in anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 2 Satz 2, die im gesamten Monat eine in die Entgeltgruppe S 8b des TVöD-SuE oder vergleichbar eingruppierte Sprachfachkraft mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 19,5 Wochenstunden beschäftigen, erhalten einen Zuschlag in Höhe von 2 333 Euro geteilt durch die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung.“

4. Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 6 bis 8.

5. Es wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„§ 52 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter ‚Erstattung der Aufwendungen für Sprach-Kindertageseinrichtungen‘ angefügt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Land erstattet den örtlichen Trägern vierteljährlich die Aufwendungen für die Zuschläge nach § 36 Absatz 1 Satz 3. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt erhalten im Übergangszeitraum nach § 57 Absatz 2 die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung von Fördersätzen an Standortgemeinden gehabt hätten.“

6. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 10.

7. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Betreuungsschlüssel“ die Worte „in der Gruppe“ eingefügt.

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Soweit der Einrichtungsträger bei bestehender Ausnahmegewilligung freiwillig den Betreuungsschlüssel von zwei Kräften pro Gruppe durch den Einsatz von Betreuungskräften abdeckt, die die Voraussetzungen nach § 28 Absatz 2 oder 3 nicht erfüllen, findet Nummer 5 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass für die Berechnung der Gehaltskosten die Brutto-Monatsbezüge der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 des TVöD-SuE mit dem Faktor 1,3 multipliziert werden. Die Aufgabenverteilung zwischen der Fachkraft und der Betreuungskraft in der Gruppe mit abgesenktem Betreuungsschlüssel nimmt der Einrichtungsträger vor; die Betreuungskraft kann die Fachkraft insbesondere beim Basteln, Spielen, Anziehen und Essen begleiten und unterstützen.“

8. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden Nummern 12 und 13.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum 30.06.2023 läuft das Bundesprogramms „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aus. Das Gesetz regelt die Landesförderung von Sprach-Kitas als Teil des Kita-Finanzierungssystems SQKM („Landesprogramm Sprach-Kitas“). Das Landesprogramm soll die inhaltlichen Ansätze und strukturellen Merkmale des bisherigen Bundesprogramms fortführen.

In Anlehnung an das auslaufende Bundesprogramm verfolgt das „Landesprogramm Sprach-Kitas“ folgende Ziele:

- Die nachhaltige Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität im Bereich der sprachlichen Bildung in Kindertageseinrichtungen.
- Systematische Verbesserung des sprachlichen Bildungsangebotes in den teilnehmenden Einrichtungen.
- Durch eine enge Verzahnung mit den Themen Inklusion und Erziehungspartnerschaft eine die soziale Vielfalt wertschätzende und die Teilhabe aller Kinder und Familien unterstützende Kultur in den Einrichtungen.

Dabei werden die wesentlichen strukturellen Elemente des Bundesprogramms aufgegriffen und in die vorhandenen Organisations- und Finanzierungsstrukturen in Schleswig-Holstein integriert: Durch anteilmäßige Förderung der Beschäftigung einer zusätzlichen Sprachfachkraft (mindestens 19,5 Std./ halbe Vollzeitstelle) werden den beteiligten Kindertageseinrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen mit einem spezifischen Förderauftrag zur Verfügung gestellt. Die Sprachfachkräfte beraten, begleiten und unterstützen die Kita-Teams für die alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit, auch bei der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit den Familien sowie der Ausrichtung auf eine inklusive Bildungsarbeit.

Neben der finanziellen Förderung der Sprachfachkräfte in den Kindertageseinrichtungen sollte zur Begleitung der zusätzlichen Sprach-Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen – wie auch im Bundesprogramm – eine zusätzliche kontinuierlich begleitende Fachberatungsstruktur eingerichtet werden. Diese ist nicht Gegenstand dieses Gesetzentwurfs. Es bietet sich eine Finanzierung und strukturelle Einbindung über die Richtlinie „Kompetenzteams Inklusion“ an.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2

Die vorgesehene temporäre Ausweitung der Regelung zur sozialen Ermäßigung wird um einen Monat verlängert und umfasst somit das gesamte verbleibende KiTa-Jahr. Anhand einer Prognose musste bestimmt werden, für welchen Zeitraum die vorgesehenen Haushaltsmittel eine Entlastung der Eltern mit geringeren und mittleren Einkommen ermöglichen würden. Da jedoch zahlreiche Werte nicht vorlagen, musste ein Sicherheitsaufschlag angenommen werden. Aufgrund der Wohngeld-Reform besteht nach derzeitiger Annahme jedoch ein Puffer, der es ermöglicht, die vorgesehene Regelung um einen Monat zu verlängern.

Mit dieser Verlängerung reduziert sich zudem der Verwaltungsaufwand der zuständigen Behörden, da andernfalls für den letzten Monat des KiTa-Jahres ein neuer Bescheid hätte erstellt werden müssen.

Zu Nummer 3

Änderung des § 16

§ 16 regelt die Förderung zusätzlicher, die Standardqualität übersteigender Angebote. Nach Absatz 2 ist das für die Kindertagesförderung zuständige Ministerium nach Maßgabe des Haushalts verpflichtet, die Sprachbildung in Regional- und Minderheitensprachen sowie weitere Sprachförderangebote in Kindertageseinrichtungen zu bezuschussen. Die Vorschrift wird durch das „Landesprogramm Sprach-Kitas“ ergänzt.

Das Ministerium fördert Kindertageseinrichtungen durch die Anerkennung als Sprach-Kindertageseinrichtungen. Für diese erhalten die Standortgemeinden nach § 36 Absatz 1 Satz 3 (neu) einen erhöhten Fördersatz vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diesem werden die Aufwendungen nach § 52 Absatz 4 (neu) vom Land erstattet. Das „Landesprogramm Sprach-Kitas“ nutzt das IT-gestützte Abrechnungsverfahren der SQKM-Förderung und vermeidet so weitgehend einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei Kommunen und Einrichtungsträgern.

Die Antragstellung erfolgt im Übergangszeitraum bis Ende 2024 über die Standortgemeinden, da diese Empfänger der Fördersätze sind und regelmäßig die Kofinanzierung des „Landesprogramms Sprach-Kitas“ über eine Defizitfinanzierung sicherstellen. Zur Erleichterung der Antragsbearbeitung stellt das Ministerium ein amtliches elektronisches Antragsformular zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Sprach-Kindertageseinrichtung sind in Anlehnung an das Bundesprogramm

- ein regelmäßig überdurchschnittlich hoher Anteil an Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Sprachförderung und
- das Vorhalten einer Mindestzahl von 40 Krippen- oder Elementarplätzen.

Das Ministerium trifft eine Auswahl unter den Kindertageseinrichtungen, für die die Anerkennung als Sprachkindertageseinrichtung beantragt worden ist. Bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt es insbesondere

- die Einrichtungskonzeptionen bezüglich des Handlungsfeldes sprachliche Bildung,
- die Erfahrungen der Kindertageseinrichtungen im Einsatz von Sprachfachkräften zur Unterstützung der alltagsintegrierten Sprachbildung und in der Arbeit in einem auf Sprachbildung fachlich ausgerichteten Verbund (z. B. im Rahmen des Bundesprogramms) sowie
- die Reihenfolge des Antragseingangs.

Die Anerkennung wird für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen. Fortsetzungsanträge können frühestens ein Jahr vor Auslaufen der Anerkennung gestellt werden, um die Aktualität der Angaben sicherzustellen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel. Unter dieser Voraussetzung wird das Ministerium erstmals mit Wirkung zum 1. Juli 2023 Kindertageseinrichtungen als „Sprach-Kindertageseinrichtungen“ anerkennen, um einen nahtlosen Übergang zum Bundesprogramm herzustellen. Alle bis zum 31. März 2023 eingegangenen Anträge gelten als zeitlich eingegangen.

Übereinstimmend mit dem Bundesprogramm werden die Empfänger der Fördermittel verpflichtet, an Evaluation, Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle mitzuwirken.

Änderung des § 28

Die Sprachfachkräfte müssen über die für die Einrichtungs- und Gruppenleistung erforderliche Qualifikation verfügen oder berufliche Erfahrungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit (nicht notwendig mit Kindern) nachweisen können. Die Anforderungen sind präziser gefasst als im Bundesprogramm und stellen sicher, dass alle über das Bundesprogramm geförderten Sprachfachkräfte weiterhin als geförderte Sprachfachkraft tätig sein können.

Auch wenn die Sprachfachkräfte die Voraussetzungen erfüllen, als Erstkraft oder Zweitkraft in der Gruppe tätig zu sein, wird deren Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel ausgeschlossen. Dies stellt sicher, dass die Sprachfachkräfte zusätzlich eingesetzt werden.

Änderung des § 36

Für die vom Ministerium anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtungen erhalten die Standortgemeinden einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 2.333 € monatlich (28.000 € jährlich). Der Zuschuss des Bundesprogramms betrug jährlich 25.000 € und wurde für das „Landesprogramm Sprach-Kitas“ vor dem Hintergrund gestiegener Personalkosten erhöht. Da die SQKM-Förderung in Gruppenfördersätzen gezahlt wird, wird der monatliche Betrag von 2.333 € durch die Anzahl der Gruppen geteilt.

Voraussetzung für den monatlichen Zuschlag ist, dass in der anerkannten Sprach-Kindertageseinrichtung für den gesamten Monat eine Sprachfachkraft beschäftigt ist. Entsprechend dem Bundesprogramm wird eine Eingruppierung in die TVöD- Entgeltgruppe S 8b oder vergleichbar vorausgesetzt. Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt nach § 35 Absatz 1 durch die Qualitätsaufsichten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wie im Bundesprogramm verstehen sich die Mittel als Zuschuss. Die Kofinanzierung (regelmäßig ca. 30 % der Kosten) muss durch den Einrichtungsträger oder die Standortgemeinde sichergestellt werden.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5

Die eingefügte Vorschrift regelt die Erstattung der kommunalen Aufwendungen durch das Land. Das Land erstattet im Sinne einer Spitzabrechnung vierteljährlich die Aufwendungen, die den Kreisen durch die an die Standortgemeinden für die Sprach-Kindertageseinrichtungen gezahlten Zuschläge entstanden sind. Die kreisfreien Städte und die Stadt Norderstedt zahlen im Übergangszeitraum der Kita-Reform bis Ende 2024 keine Fördersätze an Standortgemeinden, sondern fördern die Kindertageseinrichtungen über Finanzierungsvereinbarungen. Daher werden ihnen in diesem Zeitraum die fiktiven Aufwendungen erstattet, die sie bei Zahlung der gesetzlichen Zuschläge gehabt hätten.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Es wird deutlicher herausgestellt, dass die „Helfende Hand“ (Betreuungskraft) in der Gruppe eingesetzt werden muss, in der der Betreuungsschlüssel aufgrund der zeitlich befristeten Ausnahmegenehmigung abgesenkt wurde. Zudem wird deutlicher formuliert, dass es sich bei der „Helfenden Hand“ (Betreuungskraft) gerade nicht um eine Fachkraft handelt. Die Entscheidung zum Einsatz einer solchen „Helfenden Hand“ (Betreuungskraft) obliegt dem Einrichtungsträger und er kann im Rahmen seines arbeitsrechtlichen Weisungsrechts die Aufgabenaufteilung zwischen Fachkraft und „Helfender Hand“ (Betreuungskraft) in der Gruppe festlegen. Hierbei berücksichtigt er auch die bisherige Arbeitserfahrung der „Helfenden Hand“. Dabei wird zudem geregelt, dass die Betreuungskraft weniger eigenständig tätig ist, sondern vielmehr die Fachkraft begleitet und unterstützt.

Die „Helfenden Hände“ (Betreuungskräfte) können sowohl Personen sein, die bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Einrichtung tätig sind (z.B. FSJ'ler oder Personen, die sich derzeit noch in einer 480-Stunden-Qualifizierung befinden) als auch Personen, die der Einrichtungsträger neu für die Arbeit in der Einrichtung gewinnt.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

gez. Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

gez. Catharina Johanna Nies
und Fraktion